

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE **VDI**

VDI-GESELLSCHAFT BAUTECHNIK (VDI-Bau)

VDI-GESELLSCHAFT BAUTECHNIK (VDI-Bau)
POSTFACH 1139 · D-4000 DÜSSELDORF 1

Herrn
Erwin Pfänder MdL
Haus des Landtags
Ständehausstraße 1

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1541

21.10.1987
30-Je/ko.-
0211/6214-313

Novellierung des Bauvorlagerechts in der Bauordnung NW

Sehr geehrter Herr Pfänder,

es gibt Anzeichen dafür, daß die SPD-Fraktion sich bei der beabsichtigten Neuregelung des Bauvorlagerechts an dem Vorschlag des Bundes Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure (BDB) orientiert bzw. ihn favorisiert.

Auch wenn dies eine Hinwendung zu einer gerechteren Lösung signalisiert, halten wir das BDB-Votum für einen schlechten Kompromiß, weil er neue Streitigkeiten in der Zukunft heraufbeschwört. Damit meine ich die Problematik der Abgrenzung und Definition bestimmter Begriffe, wie z.B. "jeweilige Fachrichtung" und "konstruktiver Ingenieurbau". Bitte verkennen Sie auch nicht, daß der BDB von Architekten dominiert wird und damit nicht als typischer Repräsentant der Ingenieure gewertet werden kann, auch nicht von der Anzahl seiner Mitglieder her.

Aus diesem Grunde möchte ich einen anderen Kompromiß in die Diskussion einbringen, der in unserem Gespräch am 16. September d.J. im Landtagsgebäude zur Sprache kam und den ich für wesentlich besser halte. Mein Vorschlag geht dahin, die Regelung des § 83a Abs. 3 der früheren Bauordnung zu übernehmen, allerdings mit einer Spezifizierung der Anforderungen an die zweijährige praktische Tätigkeit. Anstelle der Formulierung "in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 bedarf es ferner einer praktischen Tätigkeit von mindesten zwei Jahren" könnte präzisiert werden "in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 bedarf es ferner eine praktischen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erstellung oder Bearbeitung von Bauvorlagen von mindestens 2 Jahren". Damit wird der Kreis der Bauvorlageberechtigten wesentlich wirkungsvoller beschrieben und auf geeignete Personen begrenzt. Diese Regelung würde auch künftigen

- 2 -



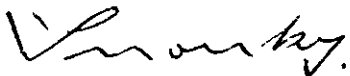
Hochschul-Absolventen die Möglichkeit bieten, die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung zu erlangen. Selbst Ingenieure, die vom öffentlichen Dienst in die freie Wirtschaft umsteigen und zu deren Dienstobliegenheiten die Prüfung von Bauvorlagen gehörte, würden damit zufriedenstellend berücksichtigt werden.

Es widerspricht doch dem Grundgedanken der freien Marktwirtschaft, wenn bestimmten Berufsgruppen - gemeint sind in diesem Falle die Architekten - eine Monopolstellung eingeräumt wird. Oberstes Ziel der Legislative muß eine sachgerechte Lösung sein. Es ist unbestritten, daß das Bauordnungsrecht Werte wie "Sicherheit", "zuverlässige Gefahrenabwehr" und "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" höher einstuft als beispielsweise Gestaltungsfragen. Vor diesem Hintergrund verfügt der Ingenieur nicht nur über mehr Kompetenz, sondern er trägt auch mehr Verantwortung als der Architekt, was sich auch auf die Regelungen seiner Rechte niederschlagen müßte. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine anlässlich der öffentlichen Anhörung am 09. September d.J. im Düsseldorfer Landtag vorgetragenen zusätzlichen Argumente für die Rückkehr zur Regelung des Bauvorlagerechts nach der bis 1984 geltenden Bauordnung.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie diese Gedanken in Ihre Fraktion und in den zuständigen Landtagsausschuß tragen könnten. Meine Stellungnahme ist zwar im Hinblick auf den angedeuteten Kompromiß als meine fachmännische Privatmeinung zu werten; ich bin aber ziemlich sicher, daß dieser Standpunkt auch für den Verein Deutscher Ingenieure (VDI) als Verband konsensfähig wäre.

Mit freundlichen Grüßen

VDI-Gesellschaft Bautechnik
Der Geschäftsführer



Dipl.-Ing. Reinhold Jesorsky